



Dr. Jana Pinka
Mitglied des Sächsischen Landtages
Sprecherin für Umweltpolitik und Ressourcenwirtschaft

Dr. J. Pinka, Sächs. Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Sächsisches Oberbergamt
Postfach 1364
09583 Freiberg

*vorab per E-Mail an: Bernhard.Cramer@oba.sachsen.de
vorab per Telefax: 03731/ 372 - 1009*

Dresden, 27. Oktober 2017

Auskunftsersuchen nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz
Bescheid vom 10.07.2017
Widerspruchsverfahren
Hier: Widerspruchsbegründung
Ihr Zeichen: 0532 30/852
Ihr Schreiben vom 29.09.2017

Sehr geehrter Herr Oberberghauptmann Prof. Dr. Bernhard Cramer,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach erfolgter Akteneinsicht am 25.09.2017 in Ihrem Hause begründe ich meinen form- und fristgemäßen Widerspruch wie folgt:

Der Bescheid vom 10.07.2017 ist rechtswidrig.

Insbesondere hat sich das Auskunftsersuchen auch nicht durch die am 25.09.2017 erfolgte Akteneinsicht erledigt. Die Akteneinsicht wurde nicht dem Auskunftsersuchen vom 12.04.2017 entsprechend vollständig gewährt.

Begehrt wurde die Auskunft im Hinblick auf das bis zum 31.01.2017 vorzulegende Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung und der Ewigkeitslasten und die bis zum 31.05.2016 vorzulegende Übersicht über die bilanzierten Rückstellungen des Bergbaubetreibenden, die „in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln“ war.

Richtig wurde zunächst festgestellt, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen nach § 3 Abs.2 Nr. 5 SächsUIG handelt.

Gründe, die eine Verweigerung des Auskunftsersuchens rechtfertigen, liegen indes nicht vor.

1. Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung von Ewigkeitslasten

Der angefochtene Bescheid vom 10.07.2017 begründet das verweigerte Auskunftsbegehren mit den vom Bergbaubetreibenden geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zusätzlich mit schützenswerten öffentlichen Interessen.

1.1

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen (vgl. BVerwG, Az. 7 C 2.09).

Der Bergbaubetreibende hat hierzu vorgetragen, dass das Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung von Ewigkeitslasten exklusiv technisches und kaufmännisches Wissen enthalte, dessen Zugänglichmachung an Dritte und die Öffentlichkeit zu wettbewerblichen Nachteilen für das Unternehmen führen kann und aus diesen Betragsangaben Anbieter von Werk- und Dienstleistungen für die entsprechenden Maßnahmen Rückschlüsse auf die Kosten- und Preiskalkulationen, auf Entgeltgestaltungen und auf die Wirtschaftlichkeits- und Marktstrategie in den kommenden Jahren können.

Ewigkeitslasten im Bergbau sind zunächst all die Maßnahmen, die nach Beendigung des Bergbaus in einem Gebiet mittel- und langfristig notwendig sind und bleiben werden. Hierzu zählen u.a. Polderwasserhaltung und Grundwasserhaltung und -reinigung, Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserhaushaltes sowie die Kompensierung von langfristigen Flächenveränderungen. Ewigkeitskosten sind danach die daraus abgeleiteten und fortgeschriebenen Ausgaben für die zukünftigen Jahre.

Vor diesem Hintergrund begründet hier der allgemeine Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kein Recht, meinem Auskunftsbegehren nicht nachzukommen. Eine damit notwendigerweise einhergehende Verschlechterung der Wettbewerbssituation des Bergbaubetreibenden ist weder durch diesen hinreichend vorgetragen noch im Übrigen ersichtlich. Der pauschale Hinweis des Bergbaubetreibenden ist hier insoweit nicht ausreichend. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ist nicht ersichtlich.

Zudem macht das aktuelle Vorgehen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen, die die ihr von der RWE Power AG vorgelegten drei externen Gutachten zu den Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau im Rheinischen Revier im Internet zugänglich und detailliert nachlesbar veröffentlicht am 26. September 2017 hat (Anlage) deutlich, dass es sich bei diesen Daten eben nicht um Betriebsgeheimnisse handelt. (vgl. dazu https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse/2017/09/138_17_09_26/index.php).

Darüber hinaus rechtfertigt auch das überwiegende öffentliche Interesse i.S.v. § 6 Abs.1 Nr.3 SächsUIG die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen und Daten. Das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber einem Geschäftsgeheimnis setzte voraus, dass mit dem Antrag ein von der Zielsetzung des Umweltinformationsgesetzes umfasstes Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits den Antrag rechtfertigt. Es genügt nicht das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten: andernfalls überwiegt das öffentliche Interesse stets (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2017, Az. 10 S 436/15, m.w.N.).

Im Rahmen der Einzelfallabwägung überwiegt das öffentliche Interesse im vorliegenden Fall. Die Öffentlichkeit hat ein erhebliches Interesse, auch über das allgemeine Interesse hinausgehende Interesse, an der Veröffentlichung dieser Umweltinformationen.

Über das Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung von Ewigkeitslasten wurde in der Öffentlichkeit Sachsens breit und langanhaltend diskutiert. Insbesondere in der Auseinandersetzung mit den Gegnern des weiteren Braunkohleabbaus, die gerade auch nach dem Rückzug der Vattenfall Mining AG aus dem mittel- und ostdeutschen Braunkohlerevier, immer wieder auf die wirtschaftliche Absicherung der braunkohlebedingten Folgekosten hinwiesen, ist das Thema dauerrelevant. Das Thema war zudem mehrfach Gegenstand der Erörterungen im Sächsischen Landtag.

Beispielhaft seien hier einige öffentlich zugängliche Landtags-Drucksachen erwähnt:

- *Braunkohle-Verkaufsverhandlungen: Sächsische Interessen wahren, Perspektiven für die Lausitz eröffnen, Folgekosten begrenzen*, Antr DIE LINKE 20.01.2016 Drs 6/3955
- *Braunkohletagebaue und -Kraftwerke: Risiken aufdecken und potenzielle Folgen für Freistaat und Steuerzahler im Vattenfall-Verkaufsprozess begrenzen*, Antr GRÜNE 04.03.2016 Drs 6/4447
- *Übernahme der Braunkohlesparte von Vattenfall durch EPH und dessen Finanzpartner PPF: Sicherheitsleistungen für aktive sächsische Braunkohletagebaue anordnen*, Antr DIE LINKE 04.10.2016 Drs 6/6694
- *Prüfung "Festsetzung von Sicherheitsleistungen im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen" - Sonderbericht an den Sächsischen Landtag nach § 99 SÄHO*, Unterrichtg Rechnhof 18.01.2017 Drs 6/8453
- *Transparenz bei der Beurteilung der Risiken für den Freistaat Sachsen aus fehlenden Sicherheitsleistungen im Braunkohlebergbau*, Antr DIE LINKE 26.04.2017 Drs 6/9428

Die Absicherung der Finanzierung der Ewigkeitslasten spielt für den gesamten Strukturwandel des ostsächsischen Raumes eine entscheidende Rolle. Gleichermaßen gilt im Übrigen auch für den aus Steuern der Bürger finanzierten sächsischen Staatshaushalt, der mit diesen aus den Ewigkeitslasten resultierenden Ewigkeitskosten nicht zu belasten ist. Schließlich wird weiter darauf hingewiesen, dass auch der Sächsische Rechnungshof bereits darauf hingewiesen hat, dass hier im Hinblick auf die Absicherung von Ewigkeitslasten beim Abbau der Braunkohle nicht zu rechtfertigende Privilegien gegenüber dem übrigen Bergbau in Sachsen bestehen.

Auf Seiten des Bergbautreibenden ist demgegenüber von einem weniger gewichtigen Geheimhaltungsinteresse auszugehen. Insbesondere bereits deswegen, weil sich die aus den Ewigkeitslasten resultierenden Ewigkeitskosten anhand substantieller Gutachten rechnerisch prognostizieren lassen und insoweit bereits keinen aktuellen Wettbewerbsbezug aufweisen. Nachteile, die dem Bergbautreibenden tatsächlich entstehen könnten, wurden nicht einmal im Ansatz dargelegt. Vielmehr wurde hier in einem vorausseilenden Gehorsam das Geheimhaltungsinteresse von vornherein ohne sachliche Prüfung über das überwiegende Öffentlichkeitsinteresse gestellt.

Hinzu kommt, gemäß § 4 BBergG per definitionem die Wiedernutzbarmachung die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen unter Beachtung des Öffentlichen Interesses ist. Folglich liegen auch die vom Bergbautreibenden zur Wiedernutzbarmachung zu treffenden bzw. tatsächlich getroffenen Vorkehrungen und hierunter insbesondere die nachvollziehbare und zuverlässige Bildung der dafür erforderlichen und auch verfügbaren (finanziellen) Rücklagen im öffentlichen Interesse. Nicht zuletzt deshalb wird im § 56 BBergG die zuständige Behörde gesetzlich ermächtigt, die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 (Hier insbesondere die Nummer 7) und Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu sichern.

1.2.

Dem Auskunftsbegehrn stehen weiterhin keine insgesamt schützenswerten anderweitigen öffentlichen Belange nach § 5 Abs.2 Satz 1 Nr.3 UIG entgegen.

Die Intention der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 UIG ist es, die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stelle zu sichern. Die Widerspruchsbehörde hat keinerlei tragfähigen Gründe mitgeteilt, dass durch die begehrte Auskunft ihre Handlungseffektivität gefährdet wäre.

Darüber hinaus erfasst der Auskunftsanspruch nach § 3 Abs.2 Nr. 5 SächsUIG auch Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen und damit alle Unterlagen im Vorfeld einer Maßnahme. Weder kann die Widerspruchsbehörde vor diesem Hintergrund gerade damit gehört werden, dass das Konzept noch nicht fertig sei, noch muss sich die Antragstellerin hierauf verweisen lassen.

Soweit in diesem Kontext das überwiegende öffentliche Interesse an der Veröffentlichung damit verneint wird, dass insbesondere fehlerhafte Wertungen des Dokuments vermieden werden sollen, offenbart dies ein durchaus problematisches Rechtsstaatsverständnis und steht im Widerspruch zur Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG.

Nicht nur die Schärfung des Umweltbewusstseins der Bürger der europäischen Union ist die Absicht der Umweltinformationsrichtlinie, sondern der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen sollen im Interesse einer Verbesserung des Umweltschutzes gleichermaßen dazu beitragen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen ermöglichen (1. Erwägungsgrund der RL 2003/4/EG). Offenheit und Transparenz im Umgang mit Umweltinformationen werden durch die neue Umweltinformationsrichtlinie ausgebaut und fortgesetzt (2. Erwägungsgrund), um eine effektive Kontrolle von behördlichem Handeln zu ermöglichen (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 25.05.2016, RO 8 K 156.1898).

Vor diesem Hintergrund ist der Auskunftsanspruch im vollem Umfang begründet.

2. Übersicht über die bilanzierten Rückstellungen des Bergbautreibenden, die „in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln“ waren

Im Hinblick auch auf die hier geltend gemachten Einwände im Hinblick auf vermeintlich bestehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die vermeintlich hier dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung überwiegen sollen, wird auf die Ausführungen unter 1.1. verwiesen. Insbesondere ist hier nicht im Ansatz dargetan, welches Geheimhaltungsinteresse bezogen auf welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begründet sein soll. Allein die tabellarische Auflistung der Rückstellungspositionen an sich lässt hier weder auf Betriebs- noch Geschäftsgeheimnisse schließen.

Im Übrigen verkennt die Widerspruchsbehörde grundsätzlich ihren Handlungsanspruch. Im Rahmen des Bergbaurechtes hat die Widerspruchsbehörde gegenüber der Allgemeinheit sicherzustellen, dass sämtliche bergbauveranlassten Kosten, auch Ewigkeitskosten, dem Verursacher und nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen. Die Transparenz gebietet es vor diesem Hintergrund offenzulegen, wie diesem Sicherungsinteresse der Allgemeinheit nachgekommen wird. Auch insoweit wird auf die Erwägungsgründe der Umweltinformationsrichtlinie und die Ausführungen unter 1.2 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist der Auskunftsanspruch begründet. Der Widerspruch ist begründet. Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichem Glückauf,

Dr. Jana Pinka, MdL